



Industrie Service

Mehr Wert.  
Mehr Vertrauen.

## Dichtheitsprüfung (§§ 25, 89, 94 StrlSchV)

**StrlSchV**



Die Dichtheit der Umhüllung von umschlossenen radioaktiven Stoffen muss sichergestellt sein. Inhaber von Strahlenquellen, die umschlossene radioaktive Stoffe nach § 5 Abs. 35 StrlSchG darstellen, sind daher verpflichtet, diese nach § 25 Abs. 4, § 89 Abs. 1, 2 und 3 bzw. § 94 Abs. 2 StrlSchV durch einen nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 des Strahlenschutzgesetzes bestimmten Sachverständigen prüfen zu lassen:

- vor Inbetriebnahme bzw. Abgabe an Dritte
- durch Genehmigungsaufgabe
- nach wesentlichen, den Strahlenschutz beeinflussenden Veränderungen

### TÜV SÜD-Leistungen

- Dichtheitsprüfungen von Strahlern, die umschlossene radioaktive Stoffe enthalten (§ 25 Abs. 4, § 89 Abs. 1, 2 und 3 bzw. § 94 Abs. 2 StrlSchV)

- Probenauswertung in unserem akkreditierten Strahlenmesslabor
- Beratung in allen Fragen des Strahlenschutzes nach Strahlenschutzverordnung
- Unterstützung bei der Beantragung von Genehmigungen

### Ihr Nutzen

- ▶ Sie gewährleisten die technische Sicherheit.
- ▶ Sie gewinnen Rechtssicherheit durch die fachgerechte Erfüllung der behördlichen Forderungen oder Genehmigungsaufgaben.
- ▶ Sie haben einen anerkannten, qualifizierten und erfahrenen Partner.

**Gern informieren wir Sie ausführlich. Sprechen Sie uns an.  
Wir sind bundesweit tätig.**